



Marktgemeinde Neudau

Politischer Bezirk: Hartberg-Fürstenfeld
Hauptplatz 1, 8292 Neudau
Tel: 03383/2225, Fax: 03383/2225/4
E-Mail: gde@neudau.gv.at

GZ: 131/9-15/2021

Neudau, am 14.07.2021

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Zu- und Umbau Einfamilienwohnhaus, Errichtung zweier überdachter PKW-Abstellplätze

Mit der Eingabe vom 09.07.2021 hat Stocker Sabine, Hauptstraße 65/1, 8292 Neudau um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück(en) Nr.: **474**, KG: **Neudau**, EZ: **882** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaumt.

Donnerstag, den 05.08.2021
8292 Neudau, Hauptstraße 65
ca. 13:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

LAbg. Mag. Dr. Wolfgang Dolesch



Ergeht nachweislich an:
Bauwerber/Eigentümer
Anrainer

Sabine Stocker, [REDACTED]
Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 14 Referat
Wasserwirtschaftliche Planung, [REDACTED]
Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 16 Verkehr und
Landeshochbau, [REDACTED]
ECO Immobilien GmbH, [REDACTED]
[REDACTED]
Christine Ems, [REDACTED]
Marktgemeinde Neudau, H [REDACTED]
Republik Österreich öffentliches Wassergut, [REDACTED]
[REDACTED]
Verlassenschaft nach Alois Schwar, [REDACTED]
IV RA Mag. Bertram Schneeberger, [REDACTED]
[REDACTED]
Anna Six, [REDACTED]
LAbg. Mag. Dr. Wolfgang Dolesch, [REDACTED]
HP Architektur Hartberg ZT - GmbH, [REDACTED]
Anton Sammer, [REDACTED]
Energie Steiermark AG, [REDACTED]

Verhandlungsleiter
Bausachverständiger
Sönstiger Beteiligter

Angeschlagen am: 15.07.2021
Abgenommen am: 05.08.2021